

BEGRÜNDUNG

zur 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/6,

in Kraft getreten am 10.12.1974

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.12.1972 beschlossen, für das Gebiet

Hubertusstraße von Ecke Jakobstraße, Siegblick, Fußweg zum
BAB-Parkplatz, BAB in nördlicher Richtung bis Amselsteg, Am-
selsteg, Lerchenweg, Hubertusstraße in westlicher Richtung bis
Jakobstraße, Jakobstraße bis Ausgangspunkt

den Bebauungsplan Nr. 7/6 erneut aufzustellen.

Das Plangebiet ist in dem z.Zt. gültigen übergeleiteten Flächennutzungsplan als landwirt-
schaftliche Fläche und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Aufstellung eines bebau-
ungsplanes wurde erforderlich, um dem steigenden Baulandbedarf nachzukommen, ein
städtebaulich geordnete Bebauung und eine ordnungsgemäße Erschließung des Gebietes
zu gewährleisten.

Die vorgeschriebene Bauverbotszone an der BAB gem FStrG § 9 (1) wurde berücksichtigt.

Der Stadt Siegburg werden unter Zugrundelegung der z. Zt. geltenden Preise und ohne Be-
rücksichtigung der Anliegerleistungen für die städtebauliche Maßnahme folgende Kosten
entstehen:

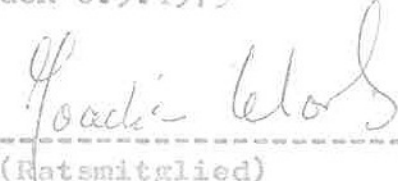
Grunderwerbskosten	ca. 80.000,00 DM
Baukosten für öffentliche Verkehrsflächen	ca. 450.000,00 DM
Kanalbaukosten	<u>ca. 400.000,00 DM</u>

Insgesamt: **ca. 930.000,00 DM**

Aufgestellt:
Siegburg, den 4. Dezember 1972
Stadtplanungsamt

gez. Land

Diese Begründung ist gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz vom
23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates
vom 20.12.1972 aufgestellt worden.

		
(Bürgermeister)	(Siegel)	(Ratsmitglied)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7/6 der Stadt Siegburg

Diese Begründung ist gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 20.12. 1972 aufgestellt worden.

Siegburg, den 10.5. 1974

.....
Bürgermeister



gez. Worbs
Ratsmitglied

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 10.9. bis einschließlich 11.10. 1973 öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 10.5. 1974



.....
Stadtdirektor

Diese Begründung hat bei der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 Bundesbaugesetz vorgelegen.

Köln, den 4.11. 1974

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

(Siegel)

.....
A. Wilf